

wesentliche Seiten der staatsmonopolistischen Formierung der westdeutschen Bevölkerung vollzogen werden sollen.

In stetig wachsendem Umfang sollen die Kommunalorgane in den Städten bedeutende Teilaufgaben dem System der Militarisation des gesellschaftlichen Lebens und der Aggressionisvorbereitungen lösen (Vollzug der Notstandsgesetze). Sie sollen umfangreiche infrastrukturelle Voraussetzungen für die Entwicklung der Monopolwirtschaft unter den Bedingungen der wissenschaftlich-technischen Revolution schaffen. Nicht zuletzt sind ihnen wichtige Teilaufgaben in der politisch-ideologischen Formierung der westdeutschen Bevölkerung auf dem Gebiet der Volksbildung und Kultur und durch die Förderung reaktionärer Vereinigungen übertragen.

Mit der Zunahme dieser spezifischen staatsmonopolistischen Regulierungs- und Manipulationsaufgaben werden die westdeutschen Kommunalorgane im Grunde fortschreitend zu demokratisch verbrämten territorialen Organisatoren der Expansionspolitik des Monopolkapitals.

Indem so die Widersprüche des staatsmonopolistischen Systems auf die Städte transformiert werden, geraten sie in immer tiefere Konflikte zu den objektiven Interessen der in ihnen lebenden werktätigen Bevölkerung und zu den Entwicklungserfordernissen der modernen Produktivkräfte. Während im Prozeß der wissenschaftlich-technischen Revolution an die Städte und Gemeinden Aufgaben gestellt sind, deren Lösung die Mitbestimmung und Mitwirkung der Bevölkerung zur Voraussetzung hat, erfordert die Erfüllung ihrer spezifischen staatsmonopolistischen Aufgaben die Unterdrückung und Beseitigung jeder Demokratie im kommunalen Leben.

Die antidemokratischen Bestrebungen der Monopolbourgeoisie zur staatsmonopolistischen Formierung der westdeutschen Städte und Gemeinden und ihrer Bürger stoßen auf den wachsenden Widerstand der demokratischen Kräfte in der westdeutschen Bevölkerung. Die Verteidigung und Erweiterung der Demokratie in den westdeutschen Städten und Gemeinden ist ein wichtiger Bestandteil des Kampfes aller antiimperialistischen Kräfte gegen die Errichtung einer militaristischen Notstandsdictatur und für die Umgestaltung der Bundesrepublik zu einem Staat der fortschrittlichen Demokratie und des Friedens.

4.2 Die Stellung der westdeutschen Kommunalorgane im staatlichen Herrschaftssystem des staatsmonopolistischen Kapitalismus wird durch den bürokratischen Zentralismus bestimmt. Dieses Prinzip ist auf die straffe administrative Unterordnung aller Organe des westdeutschen Staates unter die Politik der Bundesregierung, der staatlichen Führungszentrale der herrschenden Kräfte des Monopolkapitals, und auf die weitgehende Ausschaltung aller demokratischen Einflüsse auf den staatlichen Entscheidungsprozeß gerichtet. Unter diesen Bedingungen gerät die im Art. 28 Abs. 1 und 2 des Grundgesetzes fixierte verfassungsmäßige Stellung der westdeutschen Kommunalorgane, die eine relativ selbständige Stellung und umfassende Verantwortung der kommunalen Vertretungskörperschaften für die Entwicklung ihrer Territorien im Rahmen der Gesetze der westdeutschen Bundesrepublik vorsieht, immer mehr in Widerspruch zur Verfassungswirklichkeit.

Systematisch wurden die von der verfassungsrechtlichen Garantie der kommunalen Selbstverwaltung umfaßten Rechte der Kommunalorgane, vor allem die „Allzuständigkeit“ der gewählten kommunalen Vertretungskörperschaften für die Angelegenheiten ihres Territoriums, die sogenannte Personalhoheit, die „Planungshoheit“ und das Recht zur wirtschaftlichen Betätigung auf dem Gebiet der Versorgungswirtschaft, das Recht der selbständigen Etatwirtschaft und das Recht, die kulturelle Arbeit in ihrem Bereich nach eigener Zielstellung zu fördern, immer mehr eingeschränkt. In der Verfas-